

top

MfS - HA IX



BStU

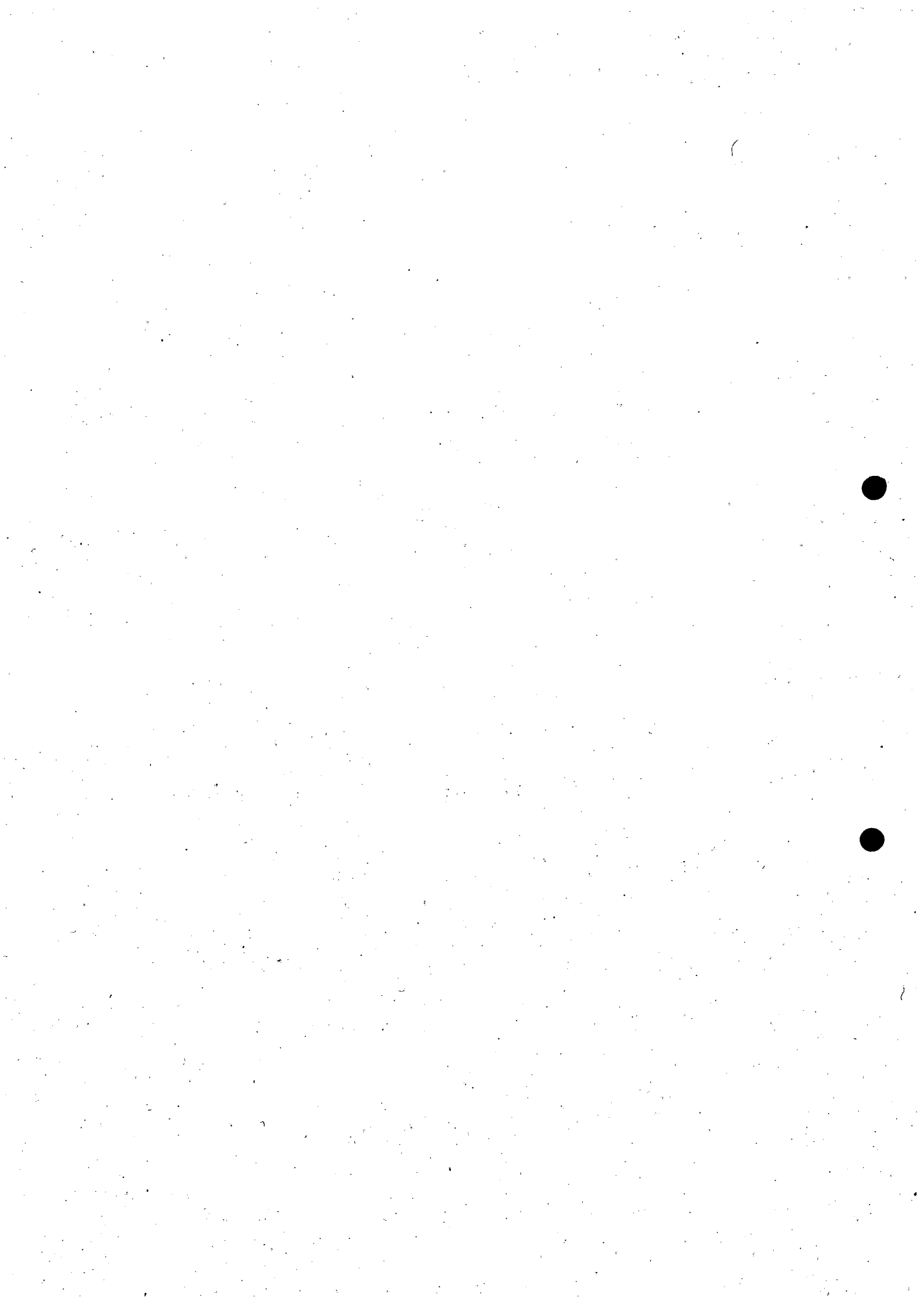
Zentralarchiv

MfS - HA IX

Kopie BStU
AR 3

Nr.

3120



BStU
000032

Übersichtsdokumentation

notwendiger Formalitäten im Rahmen der Bearbeitung von politisch-operativ bedeutsamen Todesermittlungssachen zu bekannten und unbekanntem Leichen mit nichtnatürlicher Todesursache, zu in der DDR verstorbenen Ausländern bzw. im Ausland verstorbenen DDR-Bürgern und deren Überführung aus oder in die DDR

Die weltweite völkerrechtliche Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik zu Beginn der siebziger Jahre - Folge eines harten und schließlich erfolgreichen Kampfes für Frieden und Entspannung - brachte im Ergebnis dessen eine weite Öffnung der Grenzen der DDR für Besucher aus dem NSW. Jährlich besuchen etwa 7 bis 8 Millionen Bürger aus den kapitalistischen Ländern, insbesondere aus der BRD und Westberlin die DDR. Gleichzeitig steigt die Benutzung der Transitwege der DDR durch Personen bei ihren Fahrten in die BRD und nach Westberlin. Millionen DDR-Bürger reisen Jahr für Jahr in das NSW. Auf diese neuen Verhältnisse müssen ^{sich} die Sicherheitsorgane auf allen Ebenen ihre Arbeit qualitativ und quantitativ einstellen. Insbesondere Todesfälle unter verdächtigen Umständen von Ausländern in der DDR und DDR-Bürgern im Ausland stellen an die Aufklärung und Untersuchung hohe Anforderungen. Diese Tatsachen verlangen eine weitere Erhöhung des politisch-ideologischen und politisch-operativen Niveaus in der Untersuchungstätigkeit. Jede Entscheidung muß zur weiteren Festigung der internationalen Position der DDR beitragen. Bei politisch-operativ relevanten Personen können die Spezialkommissionen der Abteilungen IX entsprechend von Weisungen zum Einsatz kommen. Dies gebietet, die bestehenden und vorhandenen diesbezüglichen Weisungen und Dokumente zu notwendigen Formalitäten bei unnatürlichen Todesfällen und der Leichenüberführung zu kennen und damit arbeiten zu können. Diesem Anliegen versucht die durch die Hauptabteilung IX/7, Referat 1, geschaffene Übersichtsdokumentation unterstützend nachzukommen.

A I. Maßnahmen bei Todesfällen von Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, auf der Grundlage der ANWEISUNG NR. 48/81 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei

1. Mitteilung von Todesfällen an die Deutsche Volkspolizei:

"(1) Sofern die Deutsche Volkspolizei¹⁾ bei Todesfällen am Ereignisort ist oder dazuggerufen wird, ist zu veranlassen, daß ein Arzt gemäß § 2 der Anordnung vom 2. Dezember 1968 über die ärztliche Leichenschau (GBI. II, S. 1041) die ärztliche Leichenschau vornimmt."

"(2) Der vom Arzt ausgestellte Totenschein²⁾ ist von der Deutschen Volkspolizei entgegenzunehmen und dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt zu übergeben."

1a) Verfahrensweise bei Anhaltspunkten für einen nicht-natürlichen Tod

"(4) Liegen Anhaltspunkte für einen unnatürlichen Tod vor, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, kommt die Kriminalpolizei zum Einsatz. Der Abtransport der Leiche erfolgt in diesen Fällen nach Entscheidung der Kriminalpolizei. Die Personal- und Reisedokumente des Verstorbenen sind in jedem Fall einzuziehen."

1b) Auszug aus der ANWEISUNG 179/71 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Aufgabenstellung der Morduntersuchungskommissionen:

"Die Morduntersuchungskommissionen der Abteilung Kriminalpolizei der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend MUK genannt) sind verant-

- 1) Dem Begriff "DVP, Kriminalpolizei oder MUK" ist in vorliegender Dokumentation SK der Abt. IX der BVfS gleichzusetzen
- 2) siehe Anlage "Mustervordrucke"

wortlich für die Aufklärung und Untersuchung von unnatürlichen Todesfällen von Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind."

2. Maßnahmen bei Mitteilungen von Todesfällen an Standesämter

"(1) Wird der Todesfall einem Standesamt zur Beurkundung angezeigt, hat das Standesamt das zuständige Volkspolizeikreisamt davon sofort zu verständigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Anzeige des Todesfalles durch die Deutsche Volkspolizei erfolgt."

"(2) Von dem Todesfall ist außerdem auch das Staatliche Notariat zu verständigen. Neben den Angaben zur Person ist mitzuteilen, was über die Erben und über ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über den Umfang und den Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist."

"(3) Die Personal- und Reisedokumente des Verstorbenen sind vom Standesamt einzuziehen und nach erfolgter Beurkundung des Todesfalles über den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, dem zuständigen Volkspolizeikreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, mit einer Sterbeurkunde zu übergeben. Die Sterbeurkunde ³⁾ ist vom Rat des Kreises zu beglaubigen, sofern es sich bei den Verstorbenen nicht um einen Bürger eines in der Anlage 2 aufgeführten Staates handelt."

"(4) Von anderen Staaten ausgestellte Personal- und Reisedokumente dürfen nicht ungültig oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden."

3. Meldungen über Todesfälle

"(1) War der Verstorbene Bürger eines in der Anlage 1 aufgeführten Staates, ist die zuständige Vertretung in der Deutschen Demokratischen Republik durch den Leiter

3) siehe Anlage "Mustervordrucke"

des das Vorkommnis aufnehmenden Volkspolizei-Kreisamtes auf kürzestem Wege direkt zu verständigen."

"(2) Bei Sterbefällen von Bürgern aller anderen Staaten ist die Meldung gemäß Anweisung Nr. 056/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei weiterzuleiten."

Auszug aus der ANWEISUNG 056/68 des Ministers des Innern über den Amtshilfsverkehr mit Staaten, mit denen die DDR keine diplomatischen Beziehungen unterhält:

"(1) Bei unnatürlichen Todesfällen bzw. schweren Verletzungen von Bürgern dieser Staaten, die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Geländes der Deutschen Reichsbahn in der selbständigen politischen Einheit Westberlin eintreten, ist in der Regel durch das Ministerium des Innern eine entsprechende Benachrichtigung an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Konsularabteilung, zu richten, wenn der Vorgang durch Dienststellen des Ministeriums des Innern bearbeitet wird, die Identität der getöteten bzw. verletzten Personen einwandfrei erwiesen ist und keine Benachrichtigung durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt."

"(2) Für den Inhalt der Benachrichtigung und die sachliche Richtigkeit ist der Leiter der Hauptabteilung des Ministeriums des Innern verantwortlich, in dessen Zuständigkeit die Bearbeitung des unnatürlichen Todesfalles bzw. der schweren Verletzung fällt. Die Absendung der Benachrichtigung erfolgt durch den Stab des Ministeriums des Innern - Operativer Diensthabender - in Abstimmung mit der Hauptabteilung Kriminalpolizei. Durch die Hauptabteilung Kriminalpolizei ist sicherzustellen, daß vor Absendung der Benachrichtigung eine entsprechende Konsultation mit dem Ministerium für Staatssicherheit und der zuständigen Fachabteilung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt. Bei Vorkommnissen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn in der selbständigen politischen Einheit Westberlin ist die Hauptabteilung Transportpolizei - Abteilung Kriminalpolizei - für die Konsultation mit dem Ministerium für Staatssicherheit und der zuständigen Fachabteilung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich."

"(3) Werden Personal- und Reisedokumente, die von Organen der Staaten ausgestellt wurden, mit denen die Deutsche Demokratische Republik keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält, innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Geländes der Deutschen Reichsbahn in der selbständigen politischen Einheit Westberlin gefunden, ist entsprechend der Dienstvorschrift IX/1 zu verfahren. Die Dokumente sind nach Konsultation der Kreisdienststelle des

Ministeriums für Staatssicherheit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Konsularabteilung, zuzustellen, sofern nicht die weitere Bearbeitung vom Ministerium für Staatssicherheit erfolgt.

"(4) Werden Fahrzeugpapiere gefunden, die von Organen der Staaten ausgestellt wurden, mit denen die Deutsche Demokratische Republik keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält, sind diese nach Konsultation der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Konsularabteilung, zuzustellen, soweit keine Übergabe der Dokumente an Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit erfolgt."

"(3) War der Verstorbene Bürger der BRD oder Westberlins ist bei unnatürlichen Todesfällen gemäß der ANWEISUNG VVS 0108/76 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über den Verkehr der Dienststellen der DVP und der BRD und Westberlins zu verfahren."

Auszug aus der Anweisung VVS 0108/76:

gültig

"Bei Ersuchen aus der BRD oder Westberlin wegen Personenfeststellung, vermißter Personen oder unbekannter Toten sowie bei Fahndungersuchen sind durch den Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei in Abstimmung mit dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Generalstaatsanwalt der DDR die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der DDR unerläßlichen Sofortmaßnahmen einzuleiten. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten, ist durch die Hauptabteilung Kriminalpolizei von diesem Sachverhalt unverzüglich zu informieren. Die Notwendigkeit der Beantwortung derartiger Ersuchen durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten, ist im Einzelfall durch den Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei in Abstimmung mit dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Generalstaatsanwalt der DDR zu entscheiden.

Bei Todesfällen, schweren Verletzungen und lebensbedrohlichen Erkrankungen von Bürgern der BRD bzw. Westberlinern, die innerhalb der DDR eintreten, erfolgt durch den ODH des Ministeriums des Innern, sofern

- der Vorgang durch Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bearbeitet wird und
 - die Identität der Personen einwandfrei erwiesen ist,
- die unverzügliche Information des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten.

Für den Inhalt und die sachliche Richtigkeit dieser Benach-

richtigung ist der Leiter der Verwaltung bzw. Hauptabteilung, in dessen Zuständigkeit die Bearbeitung erfolgt, verantwortlich. Mit dem Ministerium für Staatssicherheit sind entsprechende Konsultationen durchzuführen.

Eine Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn durch das Bekanntwerden des Aufenthaltes der Person in der DDR sie oder ihre Angehörigen Repressalien durch Organe der BRD bzw. Westberlins ausgesetzt werden könnten (z. B. bei Teilnahme an Kongressen, Tagungen usw. in der DDR).

Bei Ersuchen von Behörden der BRD und deren Einrichtungen sowie des Senats von Westberlin, von Bürgern der BRD und Westberlinern um Benachrichtigung von Bürgern der DDR bei Todesfällen und lebensbedrohlichen Erkrankungen hat der Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei die entsprechende Benachrichtigung nach Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS zu veranlassen. Die Ersuchen sind nicht zu beantworten. Eine Kopie des Ersuchens mit Angaben über die durch das MdI veranlaßten Maßnahmen ist dem MfAA, Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten, zu übersenden."

3.1. Auszug aus der ANWEISUNG NR. 151/78 - Diplomatenanweisung - Absatz 11 Ziffer (8):

"Bei Todesfällen bevorrechteter Personen unter verdächtigen Umständen ist sofort der Leiter der Abteilung Kriminalpolizei der BDVP oder der Leiter des Dezernates II und der zuständige Staatsanwalt zu verständigen, die über die weitere Bearbeitung entscheiden. Eine Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS und dem MfAA ist vorzunehmen. Soweit keine anderen Angehörigen der jeweiligen diplomatischen Vertretungen in der DDR zugegen sind, sind alle Maßnahmen einzuleiten, die einen Verlust, die Beschädigung oder Vernichtung des Eigentums und anderer mitgeführter Gegenstände des Verstorbenen ausschließen. Verschlossene bzw. versiegelte Behältnisse sind nicht zu öffnen."

"(4) Die Meldungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 sind sofort weiterzuleiten, wenn die Identität des Verstorbenen einwandfrei feststeht. Das gilt nicht bei unnatürlicher Todesursache, wenn die Benachrichtigung durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt."

/(5) Die Meldung hat zu enthalten:

- Name
- Rufname
- Staatsbürgerschaft
- Beruf/Funktion
- Geburtsdatum und -ort
- Wohnung oder Aufenthaltsort in der DDR
- Grund des Aufenthaltes in der DDR
- Wohnung im Heimatland
- Nummer, Ausstellungsdatum, Ort der Ausstellung und
Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes
- Zeitpunkt des Todes (nach Möglichkeit auch Todesursache)
- Wo befindet sich die Leiche
- Angabe der in Verwahrung genommenen Gegenstände."

4. Behandlung der Personal- und Reisedokumente

"(1) Eingezogene Personal- und Reisedokumente der in der Anlage 2 aufgeführten Staaten sind vom Volkspolizei-Kreisamt dem für den Sitz der Vertretung dieser Staaten zuständigen Volkspolizei-Kreisamt als VD zur Übergabe an die Vertretung zu übersenden. Eine vom zuständigen Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde ist beizufügen.

(2) Bei Sterbefällen von Bürgern aller anderen Staaten sind die Personal- und Reisedokumente der Verstorbenen sowie eine vom Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, beglaubigte Sterbeurkunde vom Volkspolizeikreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten zu übersenden. Das Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten übergibt die Personal- und Reisedokumente dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Konsularische Angelegenheiten, und die Sterbeurkunde der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten. Durch die Hauptabteilung Innere Angelegenheiten ist die Sterbeurkunde zu beglaubigen (mit Ausnahme der Urkunden für Bürger der Volksrepublik China und Volksrepublik Albanien) und unverzüglich an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung

Konsularische Angelegenheiten, weiterzuleiten.

(3) Die Übersendung der Personal- und Reisedokumente hat erst nach Weiterleitung der Meldung gemäß Punkt 3 Absatz 4 zu erfolgen.

(4) Sind die Personal- und Reisedokumente von Organen der BRD oder Westberlins ausgestellt, ist gemäß der Anweisung 0108/76 "Verkehr der Dienststellen der DVP mit Behörden der BRD und WB" des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu verfahren.

(5) Eingetragene Visa oder andere Vermerke, die zur Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen sind vor der Weitergabe der Dokumente ungültig zu machen.

(6) Grenzübertrittsdokumente, die an den Grenzübergangsstellen ausgegeben werden, wie Anlagen zum Westberliner Personalausweis, Identitätsbescheinigungen, Tagesaufenthaltsgenehmigungen u. a., sind unverzüglich dem Ministerium für Staatssicherheit, Arbeitsbereich Paßkontrolle zu übersenden.

(7) Werden keine Personal- und Reisedokumente aufgefunden, sind die Personalien des Verstorbenen, soweit bekannt, dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten und dem Ministerium für Staatssicherheit, Arbeitsbereich Paßkontrolle, sofort mitzuteilen."

5. Behandlung mitgeführter Gegenstände

"(1) Die vom Verstorbenen mitgeführten Gegenstände und Sachen sind zur Sicherung des Eigentums in Verwahrung zu nehmen, sofern diese nicht Angehörigen gegen Quittung ausgehändigt oder belassen werden können.

(2) Dem Staatlichen Notariat sind in Verwahrung genommene Gegenstände und Sachen unverzüglich mitzuteilen und zu übergeben. Hinterlassene Kraftfahrzeuge, die sich im Eigentum des Verstorbenen befanden, sind dem Staatlichen Notariat zu melden; im übrigen gelten die Festlegungen im Arbeitshinweis der Hauptabteilung Verkehrspolizei vom 14. März 1968 über

die Behandlung und den Verbleib unfallbeschädigter oder defekter Kraftfahrzeuge und Anhängerfahrzeuge, die in anderen Staaten oder in Westberlin zugelassen sind."

6. Ausnahmen der Verfahrensweise

"Die Festlegungen dieser Anweisung gelten nicht bei Todesfällen

- von Angehörigen der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte, deren Familienangehörige (Ehegatten, unverheiratete Kinder, nahe Verwandte, die von ihnen unterhalten werden - soweit sie Bürger der UdSSR sind -) und Bürgern der UdSSR, die als Zivilpersonen in den Einheiten der sowjetischen Streitkräfte arbeiten;
- von Angehörigen der bei der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland akkreditierten ausländischen Militärverbindungsmissionen.

In diesen Fällen ist unverzüglich der zuständige Militärstaatsanwalt und die nächstgelegene sowjetische Militärkommandantur bzw. der sowjetische Militärstaatsanwalt zu verständigen."

II.1. (1) Gemäß der ANWEISUNG NR. 1/74 in der Fassung vom 1. Januar 1978 des Generalstaatsanwaltes der DDR-

ordnet der Staatsanwalt gemäß § 94 StPO bei Todesfällen unter verdächtigen Umständen von Ausländern die gerichtsmedizinische Obduktion der Leiche zur einwandfreien Feststellung der Todesursache an und informiert darüber den Staatsanwalt des Bezirkes. Der Staatsanwalt sichert

- die allseitige und zügige Untersuchung, insbesondere die erkennungsdienstliche Behandlung zur eindeutigen Identifizierung,
- die Aufklärung aller Ursachen und Umstände des Todes und
- alle erforderlichen Beweise, einschließlich verkehrstechnischer und anderer Gutachten.

Soll von der Obduktion abgesehen werden, ist die Abteilung Internationale Verbindungen zu informieren.

(2) Bei Todesfällen bevorrechteter Personen unter verdächtigen Umständen ist der Generalstaatsanwalt der DDR durch den Staatsanwalt des Bezirkes fernschriftlich - ausnahmsweise fernmündlich - sofort über die Umstände des Todes und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Obduktionen sind erst nach erfolgter Zustimmung durch den Generalstaatsanwalt der DDR anzuordnen.

1.1. Zustimmung zur Leichenüberführung

Vor jeder Freigabe ⁴⁾ eindeutig identifizierter Leichen ist zur Überführung nach anderen Staaten und Berlin (West) die Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes oder seines Stellvertreters einzuholen.

1.2. Abschlußberichte und Informationen

(1) Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem Abschlußbericht zusammenzufassen, der nach Inhalt und Form geeignet sein muß, an Vertretungen anderer Staaten weitergeleitet zu werden. Wurde der Tod schuldhaft durch Dritte herbeigeführt, ist nach Abschluß der Ermittlungen anstelle des Abschlußberichtes ein Sachstandsbericht für die Vertretung zu fertigen, sofern nicht der Beschuldigte und der Verstorbene Bürger des gleichen Staates sind und das Strafverfahren dem Heimatstaat zur Strafverfolgung übergeben wird.

(2) Bei bevorrechteten Personen sind alle Unterlagen unverzüglich und ausschließlich der Abteilung Internationale Verbindungen zu übersenden.

1.2.1. Der Staatsanwalt des Bezirks übersendet nach Abschluß der Untersuchungen den in Anlage 2 genannten Konsuln eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls und einen Abschlußbericht. Werden diese Dokumente im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Dritte an die Staatsanwaltschaft des Entsendestaates des Konsuls abgegeben, ist dieser nur davon zu unterrichten (Anlage 1 Ziffer 4.1. ist zu beachten).

1.2.2. Bei Todesfällen unter verdächtigen Umständen von Bürgern der Staaten, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, übersendet der Staatsanwalt des Bezirks eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls und einen auf einem neutralen Bogen ohne Unterschrift und Siegel ausgefertigten Abschlußbericht der HA Konsularische Angelegenheiten des MFAA.

1.3. Abgrenzung zu Pflichten anderer Organe

Die Verantwortlichkeit anderer staatlicher Organe für die Ausfertigung des Leichenpasses ⁵⁾ und anderer Dokumente sowie für die Überführung von Leichen in

4) siehe Anlage "Mustervordrucke" KP 35 (Rückseite)

5) siehe Ablage "Mustervordrucke"

andere Staaten und Berlin (West) wird von dieser Anweisung nicht berührt. Auf die Gemeinsame vertrauliche Anweisung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 und auf die Anweisung 47/71 des Ministers des Innern über Maßnahmen bei Todesfällen und schweren Verletzungen von Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, vom 20. Juni 1971 in der Fassung vom 30. Juli 1973 wird verwiesen.

B I. Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen aus der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Gemeinsamen vertraulichen Anweisung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Gesundheitswesen, des Ministeriums für Außenwirtschaft, des Ministeriums für Verkehrswesen und der Generalstaatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Eine Überführung von Leichen ist generell nur nach eindeutiger Identifizierung möglich.

1. "Soll eine Leiche aus der Deutschen Demokratischen Republik in einen anderen Staat oder nach Westberlin überführt werden, muß die schriftliche Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, von dem für den Bestimmungsort zuständigen staatlichen Organ vorliegen.
2. (1) Vor Ausstellung des Leichenpasses ist durch den Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises (Kreisarzt) die Zustimmung des Leiters des Volkspolizeikreisamtes einzuholen.
(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn staatliche und gesellschaftliche Interessen eine Überführung der Leiche in einen anderen Staat oder nach Westberlin nicht zulassen.
(3) Vor Erteilung der Zustimmung hat eine Abstimmung mit der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit zu erfolgen.

3. Bei Tod unter verdächtigen Umständen ist die Ausstellung des Leichenpasses gemäß § 94 StPO von der Zustimmung des Staatsanwaltes des Kreises abhängig.
4. (1) Wird die Überführung einer Leiche nicht von Angehörigen des Verstorbenen veranlaßt, muß die von den mit der Überführung Beauftragten vorgelegte Vollmacht folgende Angaben enthalten:
 - Personalien (Name, Vorname, Geburtsdaten), Wohnanschrift
 - Name und Anschrift der Institution,
 - Bestimmungsort, wohin die Leiche überführt werden soll.(2) Die Vollmacht gemäß Absatz 1 muß von einem Konsul der Deutschen Demokratischen Republik legalisiert sein, sofern keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, wonach von der Legalisation Abstand genommen werden kann (siehe Anlage zu Legalisationsverzicht). In Ausnahmefällen erfolgt die Legalisation durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Konsularische Angelegenheiten.
(3) Soll die Leiche eines verstorbenen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik überführt werden, kann in Ausnahmefällen der Vollmacht entsprochen werden, wenn vom Vollmachtgeber ein begründetes Interesse nachgewiesen wird und mit der Leichenüberführung staatliche und gesellschaftliche Belange der Deutschen Demokratischen Republik nicht beeinträchtigt werden.
5. Sind alle für die Leichenüberführung notwendigen Erfordernisse erfüllt, kann die Leiche überführt werden. Als Begleitdokument sind dem Leichentransport der Leichenpaß und eine Ausfertigung der Sterbeurkunde beizufügen.
6. Soll eine Urne überführt werden, so kann durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises in Abstimmung mit dem Leiter des Volkspolizeikreisamtes und der Kreisdienststelle des Ministeriums

für Staatssicherheit die Art des Beförderungsmittels bestimmt werden, wenn dies aus staatlichen und gesellschaftlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist.

7. Protokolle von in der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten Leichenöffnungen können durch den zuständigen Staatsanwalt nur in den Fällen in andere Staaten bzw. nach Westberlin versandt werden, wenn hierdurch staatliche und gesellschaftliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik nicht verletzt werden."

II. Die Anordnung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 (GBl. II, S. 626) regelt die praktische Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen (im folgenden Leichen genannt) und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie Westberlin.

1. "Die Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen kann mit
 - a) Leichen-Transportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten und Westberlins,
 - b) Eisenbahnwagen,
 - c) Luftverkehrsmitteln oder
 - d) Schiffen

unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

Urnen können außerdem auf dem Postwege vom Krematorium bzw. von der Friedhofsverwaltung zur Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes überführt werden, sofern geltende Vorschriften des Bestimmungslandes dem Versand bzw. Empfang von Urnen nicht entgegenstehen. Die zum Versand kommenden Urnen sind sichtbar mit der Aufschrift "Urne" zu kennzeichnen.

2. Die Überführung ist so durchzuführen, daß
 - a) die Leichen nicht ohne zwingenden Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,
 - b) die Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgesonderten Platz abgestellt werden.
3. Nach der Ankunft am Bestattungsort sind die Leichen oder die Reste der Feuerbestattung in Urnen unverzüglich zur Leichenhalle oder Bestattungsstätte überführen zu lassen.
4. Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Überführung von Leichen die Hygienebestimmungen und die zu deren Durchsetzung festgelegten Maßnahmen einzuhalten. Wird die Leiche einer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Person nicht bis zum Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik überführt, sind die Hinterbliebenen bzw. die den Auftrag zur Überführung erteilenden Personen oder Institutionen verpflichtet, ein Bestattungsinstitut der Deutschen Demokratischen Republik zu beauftragen, die Leiche an der Grenzübergangsstelle bzw. am Flug- oder Seehafen zu übernehmen.
Bei der Überführung von Leichen sind als Begleitdokumente ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Dokument und eine Sterbeurkunde, bei der Überführung von Resten der Feuerbestattung in Urnen eine Sterbeurkunde erforderlich.

5. Für das gesamte Staatsgebiet der DDR erfolgt nur beim Standesamt I in Berlin, Rückerstraße 9, eine Beglaubigung der ausländischen Dokumente, wie Leichenpaß und Sterbeurkunde und die Veranlassung deren Übersetzung in die deutsche Sprache.
6. Eine Bestätigung durch den für den Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, daß die Bestattung vorgenommen wird, entfällt bei der Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen in die Deutsche Demokratische Republik für außerhalb der DDR verstorbene Bürger, die nach § 7 der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der DDR - Meldeordnung MO GBl. II, S. 761 - im Gebiet der DDR gemeldet sind.

III. Die Verantwortlichkeit und das Verfahren bei der Benachrichtigung der nächsten Angehörigen bei Todesfällen von Bürgern der DDR, die sich im Ausland aufhalten. Ordnung Nr. 110/76 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Verfahren in Personenstandsangelegenheiten und zu Fragen der Staatsbürgerschaft

- 1.1. Eine Benachrichtigung der nächsten Angehörigen bei Todesfällen hat nur dann zu erfolgen, wenn der Verstorbene sich als Privatreisender im Ausland aufhielt oder als DDR-Bürger ständig im Ausland lebte und bei Eintritt des Todes keine Angehörigen als Begleitperson anwesend waren, die vom Tod Kenntnis erhalten haben. War der Verstorbene als Tourist des Reisebüros oder als Delegierter eines Staats- oder Wirtschaftsorgans, einer Institution o. ä. im Ausland, erfolgt die Benachrichtigung durch das Reisebüro bzw. durch die delegierende Stelle.
- 1.2. Nächste Angehörige sind
 - der Ehepartner,
 - die Eltern,
 - die Kinder,
 - die Geschwisterdes Verstorbenen.

Zu benachrichtigen ist jeweils eine der vorgenannten Personen und in der Regel in der angeführten Reihenfolge. Sind keine Angehörigen vorhanden, ist die letzte Arbeitsstelle des Verstorbenen oder stand der Verstorbenen in keinem Arbeitsrechtsverhältnis, eine dem Verstorbenen nahestehende Person zu benachrichtigen.

- 1.3. Erhält die Auslandsvertretung der DDR die Mitteilung, daß ein DDR-Bürger im Aufenthaltsstaat verstorben ist, erfolgt eine Information an den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des zuständigen Rates des Kreises entweder direkt per Fernschreiben durch die jeweilige Auslandsvertretung oder telefonisch oder fernschriftlich durch die Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR. Die Information wird die Angaben enthalten, wie sie der Auslandsvertretung bzw. dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bekannt wurden und im wesentlichen folgende Punkte umfassen:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Verstorbenen,
 - letzte Wohnanschrift des Verstorbenen in der DDR,
 - Todestag, Todesursache,
 - gegenwärtiger Aufbewahrungsort der Leiche,
 - Name und Wohnanschrift der nächsten Angehörigen,
 - Hinweis, ob Einäscherung oder nur Überführung möglich ist,
 - Mitteilung über den Verbleib des Nachlasses,
 - welche Angaben eventuell für die Beurkundung des Sterbefalles durch die Organe des Aufenthaltsstaates benötigt werden.
- 1.4. Der Rat des Kreises, Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres hat unmittelbar nach Eingang der Information einen verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung Innere Angelegenheiten mit der Benachrichtigung der nächsten Angehörigen zu beauftragen. Die Benachrichtigung hat persönlich

und direkt in geeigneter Weise zu erfolgen. Schriftliche oder telefonische Benachrichtigungen sind unzulässig.

Erhält der Rat des Kreises, Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres, nach der offiziellen Dienstzeit oder an einem arbeitsfreien Sonnabend, sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag die Mitteilung über den Todesfall, hat er zu sichern, daß auch in diesen Fällen die Benachrichtigung unverzüglich erfolgt.

- 1.5. Wurden die Angehörigen benachrichtigt, hat der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises die Auslandsvertretung, sofern sie ihren Sitz in einem sozialistischen Staat hat, in allen anderen Fällen das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten, unverzüglich telefonisch oder fernschriftlich über die Erledigung zu informieren und die Entscheidung der Angehörigen mitzuteilen. Diese Information hat unter Beachtung der Festlegungen gemäß Punkt 1.8. zu enthalten,
 - ob die Angehörigen die Beisetzung im Aufenthaltsstaat oder eine Überführung in die DDR oder Einäscherung im Aufenthaltsstaat und Urnenüberführung in die DDR wünschen (Übernahme der Kosten durch die Angehörigen); dabei ist zu beachten, daß eine Einäscherung in der VR Polen und in der VR Bulgarien nicht möglich ist;
 - ob und gegebenenfalls welches volkseigene Bestattungsinstitut der DDR mit der Überführung beauftragt wurde;
 - zu welchem Friedhof die Überführung erfolgen bzw. die Urne gesandt werden soll;
 - Übermittlung der ergänzenden Angaben zur Person des Verstorbenen für die Beurkundung des Sterbefalles bei den ausländischen Matrikelämtern.

- 1.6. Die Festlegungen gemäß Punkt 1.1. bis 1.5. gelten analog für Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben bzw. hatten.

- 1.7. Wird dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tod eines Ausländers, dessen Angehörige DDR-Bürger sind und ständigen Wohnsitz in der DDR haben, mitgeteilt, ist der in der Benachrichtigung Genannte zu informieren. Eine Rückinformation ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 1.8. Wird von den Angehörigen eine Überführung der Leiche oder eine Urnenüberführung in die DDR gewünscht, sind ihnen die erforderlichen Hinweise über das Verfahren auf der Grundlage der Anordnung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 (GBL. II Nr. 73, S. 626) zu geben. Handelt es sich bei dem Verstorbenen um einen Bürger, der nicht gem. § 7 der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen der DDR - Meldeordnung - (GBL. II Nr. 109, S. 761) im Gebiet der DDR gemeldet ist, sind die Angehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß eine Überführung erst nach Vorliegen einer Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erfolgen kann. Liegt ein solcher Fall vor, ist in die Information an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten, gemäß Punkt 1.5. ein entsprechender Hinweis mit aufzunehmen.
- 1.10. Die Informationen gemäß Punkt 1.3., 1.5. und 1.7. sind unverzüglich der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit zur Kenntnis zu geben.
2. Überführung von Leichen und Urnen in die Deutsche Demokratische Republik auf der Grundlage der gemeinsamen vertraulichen Anweisung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik
 - (1) Die für die Überführung von Leichen und Urnen in die Deutsche Demokratische Republik erforderliche Bestätigung wird durch den Leiter der Abteilung Innere Angelegen-

heiten des Rates des Kreises erteilt.

(2) Eine Bestätigung kann erteilt werden, wenn die Überführung des Verstorbenen sowie dessen Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht den staatlichen und gesellschaftlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik entgegenstehen. Hierbei sind insbesondere die bekannt gewordenen Angaben über die Person des Verstorbenen zu berücksichtigen.

(3) Vor Erteilung der Bestätigung hat eine Abstimmung mit der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und dem Volkspolizei-Kreisamt, Leiter der Abteilung Kriminalpolizei, zu erfolgen.

(4) Außerdem hat der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises beim Leiter der Abteilung Paß- und Meldewesen des Volkspolizeikreisamtes Rückfragen zu halten, ob über die Person des Verstorbenen in den Karteien und Registrierunterlagen Vermerke enthalten sind, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

3. Soll die Bestattung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD oder zu Westberlin erfolgen, ist grundsätzlich keine Bestätigung zu erteilen. In Ausnahmefällen entscheidet der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises in Abstimmung mit den Sicherheitsorganen.

(1) Werden Leichen in die Deutsche Demokratische Republik überführt, sind folgende Begleitdokumente erforderlich:

- Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Dokument;
- eine Ausfertigung der Sterbeurkunde;
- die Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort abgenommen wird.

(2) Eine Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Verstorbenen um einen Bürger handelt, der nach § 7 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juli 1965 (GBl. II, S. 761) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet ist.

(3) Sind Reise-, Personal- oder andere Begleitdokumente des Verstorbenen dem Leichentransport beigelegt, sind diese von den Grenzkontrollorganen einzuziehen und dem für die Grenzübergangsstelle zuständigen Volkspolizeikreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zur Weiterleitung an das für die letzte Hauptwohnung des Verstorbenen zuständige Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu übergeben.

4. Liegt anstelle des Leichenpasses ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument vor, muß das Dokument folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdaten des Verstorbenen;
- Zeitpunkt und Ort des Todes;
- Todesursache;
- Beförderungsart, Bestimmungsort;
- evtl. Hinweise auf Beachtung besonderer hygienischer Maßnahmen;

(1) Werden Urnen auf dem Postwege in die Deutsche Demokratische Republik versandt und wird bei Kontrolle durch die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt, daß keine Bestätigung gem. Ziff. 8 Abs. 1 beigelegt ist, hat keine Weiterleitung der Postsendung zu erfolgen.

(2) Die Zolldienststelle hat unverzüglich bei dem für den vorgesehenen Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob es sich bei dem Verstorbenen um einen Bürger gem. Ziff. 10 Abs. 2 der Meldeordnung handelt. Wird im Ergebnis der Überprüfung festgestellt, daß es sich um solch einen Bürger handelt, hat die Zolldienststelle gegenüber der Deutschen Post die Weiterleitung der Postsendung an den Empfänger zu veranlassen. In allen anderen Fällen veranlaßt die Zolldienststelle gegenüber der Deutschen Post die Rücksendung an den Absender mit dem Hinweise, daß eine Weiterleitung der Postsendung nicht erfolgen kann, da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Anordnung über die Überführung

von Leichen vom 20. Oktober 1971 nicht erfüllt sind.

- IV. Hinweise zur Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen auf der Grundlage der Gemeinsamen vertraulichen Anweisung über die Überführung von Leichen vom 20. 10. 1971 von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die sich besuchsweise oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend in anderen Staaten oder Westberlin aufgehalten haben und dort verstorben sind.
-

"Zum Zwecke der Feststellung der Todesart und der Todesursache ist jede Leiche innerhalb von 12 Stunden nach Eintreffen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch den für die Grenzübergangsstelle zuständigen Kreisarzt oder einen ärztlichen Beauftragten entsprechend der Bestimmungen der Anordnung vom 2. Dezember 1968 über die ärztliche Leichenschau (GBL. II, S. 1041) zu besichtigen" und ein Totenschein auszustellen. Der Totenschein ist das Ausgangsmaterial für die Beurkundungen in den Personenstandsbüchern (Sterbebüchern) durch die Standesämter. Er wird gesondert für verstorbene Personen, die ein Jahr oder älter sind, ausgestellt (Erwachsenentotenschein⁶⁾) und für Totgeborene oder verstorbene Säuglinge unter einem Jahr Säuglingstotenschein⁷⁾). Der Erwachsenentotenschein wird in zwei Exemplaren, der Säuglingstotenschein in drei Exemplaren (grüner Farbdruck) ausgestellt."

"Trifft der Leichentransport an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ein, hat die Zolldienststelle nach erfolgter Kontrolle unverzüglich den für die Grenzübergangsstelle zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in der Hauptstadt der DDR, Berlin, den zuständigen Rat des Stadtbezirkes, fernschriftlich oder fernmündlich zu informieren. Die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen hat zu gewährleisten, daß derartige Meldungen jederzeit entgegengenommen werden können."

6) 7) siehe Anlage "Mustervordrucke"

Die fernschriftliche oder fernmündliche Mitteilung hat zu enthalten:

- a) Angaben zur Person des Verstorbenen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, letzter Wohnsitz in der DDR, letzter Aufenthaltsort, Zeitpunkt des Todes, die auf dem Leichenpaß vermerkte Todesursache;
- b) vorgesehener Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) Art des Beförderungsmittels.

Der zuständige Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bestimmt den Ort und die Institution, wohin die Leiche zur Vornahme der Leichenschau zu transportieren ist und teilt ihn der Zolldienststelle unverzüglich fernschriftlich oder fernmündlich mit. Sinngemäß gilt das Obengenannte, wenn der Leichentransport auf einem Flug- oder einem Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik eintrifft.

Der Leichentransport ist an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch die Zolldienststelle ohne Verzug abzufertigen. Danach ist der Transport an den durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bestimmten Ort sowie die entsprechende Institution weiterzuleiten. Trifft der Leichentransport mit der Bahn ein, wird die Sendung durch die zuständige Dienststelle der Deutschen Reichsbahn nach dem Ort, an dem die Leichenschau stattfinden soll, mit einem Frachtbrief des Binnenverkehrs weiterbefördert, als Empfänger ist die bestimmte Institution und als Bestimmungsbahnhof der hierfür zuständige Tarifbahnhof anzugeben. Neben diesem Frachtbrief

- ist bei Transporten mit westdeutschem Frachtbrief ein Frachtbrief vom Grenzübergangsbahnhof der Deutschen Demokratischen Republik zum endgültigen Bestimmungsbahnhof auszustellen;
- bleibt an allen anderen Transporten der ursprüngliche Frachtbrief bestehen;

Diese zum endgültigen Bestimmungsbahnhof ausgestellten Frachtbriefe

- werden mit dem Frachtbrief, der zum Untersuchungsort ausgestellt ist, verbunden;
- sind dem die Leichenschau durchführenden Arzt auszuhändigen und

- dienen nach Abschluß der Leichenschau zur Weiterleitung des Transports zum endgültigen Bestimmungsbahnhof.

In sie ist die normale Fracht von der Grenzübergangsstelle bis zum endgültigen Bestimmungsbahnhof einzusetzen. Ergeben sich bei der ärztlichen Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder bestehen Zweifel an der Identität des Verstorbenen, ist nach § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 2. Dezember 1968 über die ärztliche Leichenschau zu verfahren. Die Bestattung der Leiche ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreisarztes zulässig, der die Leichenschau vorgenommen hat. Sie ist dem für den Bestimmungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu übermitteln.

Treffen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Urnen ein, sind diese an den vorgesehenen Bestattungsort weiterzuleiten. Dies gilt auch, wenn Urnen auf einem Flug- oder in einem Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik eintreffen.

Wird einem staatlichen Organ bekannt, daß ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, dem die Genehmigung zum vorübergehenden Aufenthalt in anderen Staaten oder Westberlin erteilt wurde, dort während des Aufenthaltes verstorben ist, sind, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen, unverzüglich die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen von dem für den letzten Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Volkspolizeikreisamt in die Wege zu leiten."

Zu beachten ist, daß die genannten Festlegungen keine Anwendung für Leichen und Urnen finden, die zur Umbebettung in die Deutsche Demokratische Republik überführt werden, mit Ausnahme, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen.

- V. Unter Beachtung des unter IV. Gesagten ist bei unnatürlichen Todesfällen von DDR-Bürgern im Ausland nachfolgendes zu beachten:
 1. Eine zweite Obduktion ist nur dann notwendig, wenn es spezielle Hinweise unserer Auslandsvertretungen bzw. der

BStU
000055

- 24 -

zuständigen DDR-Organen hierzu gibt, oder wenn berechnigte Zweifel am Obduktionsbefund der Dienststellen anderer Staaten auftreten.

BStU
000056

Anlage 1 der Anweisung Nr. 47/71 des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Ungarische Volksrepublik
Volksrepublik Polen
Volksrepublik Bulgarien
Sozialistische Republik Rumänien
Demokratische Republik Vietnam
Koreanische Volksdemokratische Republik
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Republik Kuba
Mongolische Volksrepublik

Anlage 2

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Ungarische Volksrepublik
Volksrepublik Bulgarien
Volksrepublik Polen
Sozialistische Republik Rumänien
Demokratische Republik Vietnam
Koreanische Volksdemokratische Republik
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Mongolische Volksrepublik

Anlage zur Gemeinsamen vertraulichen Anweisung vom
10. Oktober 1971

Staaten, zu denen Legalisationsverzicht besteht:

Volksrepublik Polen

Ungarische Volksrepublik

Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Sozialistische Republik Rumänien

Volksrepublik Bulgarien

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Demokratische Republik Vietnam

Mongolische Volksrepublik

Koreanische Volksdemokratische Republik

Volksrepublik Albanien

Volksrepublik China